

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1968)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens

Autor: Jaberg, E. / Moser, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417767>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens

Direktor: Regierungsrat Dr. E. Jaberg
Stellvertreter: Regierungsrat Fr. Moser

I. Allgemeines

Gesetzgebung. Durch die Annahme einer Abänderung des Gemeindegesetzes in der Volksabstimmung vom 18. Februar 1968 haben die Stimmbürger des Kantons Bern den Gemeinden das Recht eingeräumt, im Organisationsreglement den Frauen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten zu gewähren oder sie ganz, auch hinsichtlich der Wählbarkeit, den Männern gleichzustellen. Von diesen Möglichkeiten haben in kurzer Zeit zahlreiche Gemeinden Gebrauch gemacht. Bis am 31. Dezember 1968 haben 144 Gemeinden entsprechende Reglementsänderungen durch den Regierungsrat genehmigen lassen, nämlich 130 Einwohner- und gemischte Gemeinden, 10 Burgergemeinden, 2 Unterabteilungen, 1 Rechtsamegemeinde und 1 Gemeindeverband. Von den 130 Einwohner- und gemischten Gemeinden, für welche die Einführung des Frauenstimmrechts am 31. Dezember 1968 vom Regierungsrat genehmigt war, entfallen auf die Landesteile

Jura	95 von den vorhandenen 145 Gemeinden = 66%
Seeland	14 von den vorhandenen 76 Gemeinden = 19%
Oberaargau ..	6 von den vorhandenen 75 Gemeinden = 8%
Emmental	3 von den vorhandenen 47 Gemeinden = 6%
Mittelland	8 von den vorhandenen 69 Gemeinden = 12%
Oberland	4 von den vorhandenen 80 Gemeinden = 5%

Ganzer Kanton 130 von den vorhandenen 492 Gemeinden = 27%

In diesen 130 Gemeinden wohnten nach der Zwischenerebung vom Dezember 1965 505998 Personen oder 53% der damaligen Gesamtbevölkerung des Kantons Bern.

Weitere Gemeinden haben die Einführung des Stimmrechts und der unbeschränkten Wählbarkeit der Frauen in Gemeindebehörden ebenfalls schon im Jahre 1968 beschlossen, die Genehmigung des Regierungsrates aber erst später oder überhaupt noch nicht eingeholt. Ihre Zahl ist nicht genau bekannt. Auf Grund der nach dem 31. Dezember 1968 zur Genehmigung eingereichten Reglementsabänderungen kann man sie auf etwa 40 schätzen.

In grossen Gemeinden kann das Frauenstimmrecht wegen der umfangreichen Arbeiten für die Erstellung des Frauenstimmregisters erst geraume Zeit nach dem Einführungsbeschluss der Gemeinde in Kraft treten.

Zwei politische Gemeinden des Juras haben den Frauen einstweilen blos das aktive Stimmrecht eingeräumt und es für die Wählbarkeit bei der gesetzlichen Ordnung (Wählbarkeit in alle Kommissionen und als Gemeindebeamte) bewenden lassen. Die übrigen 142 Gemeinden haben die Frauen den Männern völlig gleichgestellt.

Beträchtliche Fortschritte hat das Frauenstimmrecht im Jahre 1968 in den römisch katholischen Kirchgemeinden gemacht, die es gestützt auf eine Ermächtigung im Kirchengesetz früher abgelehnt hatten.

Am 23. April 1968 hat der Regierungsrat die durch die Gemeindegesetzrevision vom 18. Februar 1968 notwendig gewordene Ergänzung der Verordnung vom 30. Oktober 1918 über das Stimmregister beschlossen.

Für die mit der Motion Dr. Bratschi geforderte umfassendere Revision des Gemeindegesetzes soll wenn möglich im Jahre 1969 ein Vorentwurf zuhanden einer Expertenkommission ausgearbeitet werden.

Parlamentarische Eingänge. Der Grosser Rat hat in seiner Sitzung vom 19. November 1968 ein Postulat von Grossrat Kunz (Thun) angenommen, worin der Regierungsrat eingeladen wird, zu prüfen, inwieweit sich eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen den Gemeinden und dem Kanton, unter angemessener Rücksichtnahme auf die Region, aufdrängt. Diese Frage wird zweckmässigerweise mit derjenigen nach dem Erlass gesetzlicher Vorschriften über die Regionenbildung (Postulat von Grossrat Leuenberger vom 15. Februar 1967) zu prüfen sein. Der Regierungsrat hat am 6. November 1968 beschlossen, die Regionenbildung durch eine Sachverständigengruppe, bestehend aus je einem Juristen, einem Volkswirtschafter und einem Planer, wissenschaftlich möglichst umfassend abklären zu lassen. Das Gutachten dieser Sachverständigen wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1969 erstattet werden. Hierauf werden die politischen Behörden zu entscheiden haben, ob und welche neuen Vorschriften sie dem Volke vorschlagen wollen. Soweit solche Vorschriften ins Gemeindegesetz gehören würden, wären sie in die bevorstehende Revision dieses Gesetzes einzubeziehen.

Eine im November 1968 eingereichte Schriftliche Anfrage über die Vereinfachung der Heimatscheine wurde in der Februaression 1969 beantwortet.

Kreisschreiben. Die Amtsanzeiger wurden durch ein Rundschreiben eingeladen, das Verbot der Aufnahme von Veröffentlichungen politischen Inhaltes in die amtlichen Anzeigenblätter lückenlos einzuhalten.

An die Gemeinden brauchten keine Kreisschreiben versandt zu werden.

Geschäftslast. Die Zahl der in der Geschäftskontrolle erfassten neuen Geschäfte ist stark auf 2908 (Vorjahr 2588) gestiegen. Gründe der Zunahme waren hauptsächlich die durch die Einführung des Frauenstimmrechtes in vielen Gemeinden verursachten Geschäfte, die zahlreichen Amtsübergaben, Kassenrevisionen, Umstellungen der Buchhaltungen auf die neuen amtlichen Schemas, Finanzpläne im Zusammenhang mit ein-

zernen grossen Ausgaben oder mit umfassenden Bauprogrammen. Zugenommen hat ferner die Zahl der Mitberichte der Gemeindedirektion zu Staatsbeitragsgesuchen finanzausgleichsberechtigter Gemeinden.

Personal. Die Direktion beschäftigte Ende 1968 neun (im Vorjahr acht) vollamtliche Arbeitskräfte und eine (i. V. zwei) Halbtagsangestellte. Die Zunahme der Arbeit macht es notwendig, die seit dem Jahre 1961 eingesparte Beamtenstelle auf dem Inspektorat im Laufe des Jahres 1969 wieder zu besetzen.

Weiterbildungskurse. Der Verband Bernischer Gemeindeschreiber und die Berufsschule für Verwaltungsaangestellte in Bern haben unter Mitwirkung der Gemeindedirektion dreijährige Weiterbildungskurse für Verwaltungspersonal, hauptsächlich solches der Gemeinden, ins Leben gerufen. Sie entsprachen damit einem seit mehreren Jahren zutage getretenen Bedürfnis. Der erste Kurs begann im Herbst 1968. Die Anmeldungen gingen so zahlreich ein, dass der Kurs doppelt geführt werden muss.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Die Regierungsstatthalter melden den Eingang von 220 (1967: 184) gemeinderechtlichen Beschwerden und Klagen, darunter 47 (16) Wahlbeschwerden. Davon wurden 79 durch Abstand oder Vergleich, 82 durch Urteil erledigt und 59 auf das neue Jahr übertragen.

Von den 82 erstinstanzlichen Urteilen bildeten 16 den Gegenstand einer Beschwerde oder Weiterziehung an den Regierungsrat. Für sieben dieser Fälle, davon drei Wahlbeschwerden, oblag die Antragstellung an den Regierungsrat der Gemeindedirektion. Der Regierungsrat konnte auf eine dieser Weiterziehungen nicht eintreten. Von den sechs einlässlichen Urteilen lauteten drei auf Bestätigung und drei auf Abänderung des angefochtenen Entscheides.

Eines der Regierungsratsurteile wurde mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten. Der Entscheid des Bundesgerichts stand beim Abschluss dieses Berichtes noch aus.

In einem seiner Entscheide hat der Regierungsrat die Rechtsprechung bestätigt, wonach Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung oder Durchführung von Gemeindeabstimmungen nur dann zur Aufhebung der davon betroffenen Beschlüsse führen, wenn nicht blosse Ordnungsvorschriften, sondern wesentliche, zur Sicherung der richtigen Kundgabe des Volkswillens dienende Grundsätze des Verfahrens missachtet worden sind, und wenn zugleich die Möglichkeit besteht, dass der Fehler das Abstimmungsergebnis oder dessen Ermittlung entscheidend beeinflusst hat.

Im übrigen kann auf die Veröffentlichung der grundsätzlichen Entscheide in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen verwiesen werden.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Bestand. Auf den 1. Januar 1969 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114)	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	71
Kirchgemeinden (inbegriffen 6 Gesamtkirchgemeinden)	324
Burgergemeinden	214
Bürgerliche Körperschaften nach Art. 77 des Gemeindegesetzes	96
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Absatz 2 des Gemeindegesetzes	84
Gemeindeverbände nach Art. 67 des Gemeindegesetzes	253
Zusammen	1534

Dem Vorjahresbestande von 1544 gegenüber ergibt sich eine Verminderung um zehn Körperschaften. Der Aufhebung von 22 Unterabteilungen steht die Bildung von 11 neuen Gemeindeverbänden und einer neuen Gesamtkirchgemeinde gegenüber. Die seit Jahrzehnten beobachtete Abnahme der Unterabteilungen und Zunahme der Gemeindeverbände hat sich damit auch im Berichtsjahre fortgesetzt. Zahlenmäßig halten sich diese beiden Veränderungen in den letzten 25 Jahren ungefähr die Waage. Es waren vorhanden:

	Unterabteilungen	Gemeindeverbände
am 1. Januar 1944	229	92
am 1. Januar 1969	71	253
Verminderung 158 Vermehrung 161		

Diese Bewegung geht weiter. Ende des Jahres 1968 waren Verhandlungen über die Gründung von mehr als zwei Dutzend neuen Gemeindeverbänden im Gange. Namentlich wächst auch die Zahl der Gemeindeverbände, denen neben bernischen auch ausserkantonale Gemeinden angehören. Für sie wird beim Ausbau der Vorschriften über die Gemeindeverbände im neuen Gemeindegesetz eine bessere Rechtsgrundlage zu schaffen sein.

Organisation. Die Gemeindedirektion hatte im Jahre 1968 702 (im Vorjahr 416) neue *Gemeindereglemente*, Reglementsänderungen und Entwürfe zu solchen Erlassen zu bearbeiten. Die starke Zunahme im Vergleich zu den Vorjahren röhrt teilweise von den Vorschriften her, welche die Gemeinden zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes erlassen haben. Die Gemeindedirektion hat dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt:

Organisationsreglemente	287
Wahlreglemente	21
Reglemente über das Personalrecht	37
Steuer- und Gebührenreglemente	24
Gemeinwerkreglemente	8
Kehrichtabfuhrreglemente	18
Nutzungsreglemente	14
Stipendienreglemente	4
Reglemente über Wohnbaubeuräge	4
Campingreglemente	2
Bankreglemente	1
Zusammen	420

Die übrigen Reglemente und Entwürfe wurden mit dem Befund der Gemeindedirektion entweder andern Direktionen überwiesen oder an die Gemeinden zurückgesandt. Die meisten Gemeinden machen von ihrem Recht Gebrauch, ihre Reglementsentwürfe von den zuständigen Direktionen prüfen zu lassen, bevor sie darüber beschliessen. Sie sichern sich dadurch regelmässig die vorbehaltlose Genehmigung der neuen Vorschriften durch den Regierungsrat.

Das *Verhältniswahlverfahren* bestand Ende 1968 in 168 Einwohner- und gemischten Gemeinden für alle oder einzelne Kollegialbehörden.

Bei den *Gemeindegüterausscheidungsverträgen* war eine einzige Änderung zu genehmigen.

Die *Amtsanzeigenverträge* sind unverändert geblieben.

Einer gemischten Gemeinde und fünf Einwohnergemeinden wurden *Ausnahmen von den Unvereinbarkeitsvorschriften* bewilligt, um ihnen die Besetzung ihrer Ämter mit fähigen Bewerbern zu erleichtern. Kleine Gemeinden haben gegenwärtig grosse Mühe, Leute für zeitraubende Nebenämter zu finden.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Für die Gemeinden von 25 Amtsbezirken wurden Fachkurse für Rechnungsrevisoren der gemeinderechtlichen Körperschaften durchgeführt. Sie waren von insgesamt 894 Teilnehmern besucht, worunter sich auch Mitglieder anderer Gemeindebehörden und Gemeindebeamte befanden. Den Rechnungsrevisoren wurden schriftliche Richtlinien für ihre Arbeit abgegeben. In drei Amtsbezirken fanden außerdem Einführungskurse für Gemeindekassiere mit 42 Teilnehmern statt.

Die Umstellungen auf doppelte Buchführung nahmen erfreulicherweise abermals zu. Teilweise im Zusammenhang mit der Leitung dieser Arbeiten und mit der Ausarbeitung von Finanzplänen konnten Formmängel und andere Unstimmigkeiten in der Kassen- und Rechnungsführung behoben und Verbesserungen in der Rechnungsablage verwirklicht werden.

Die Auszüge aus den Gemeinderechnungen (ohne Unterabteilungen) für das Jahr 1967 weisen einen Gesamtvermögensbestand (einschliesslich Spezialfonds) von Fr.2393877664 (Vorjahr 2088398713) aus. Die Gesamtschulden werden mit Fr.1787185890 (1575247538) angegeben. Somit betrug das Reinvermögen aller politischen Gemeinden am 31.Dezember 1967 Fr.606691774 (513151175). 23 (28) Einwohner- und gemischte Gemeinden waren auf Ende 1967 gänzlich schuldenfrei.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. Von den Gemeinden wurden 19 (1966: 24) *Liegenschaftserwerbungen* zur Genehmigung unterbreitet mit Kaufpreisen von zusammen Fr.15528344 (10957195) und einem amtlichen Wert von Fr.2190540 (1860990). Da in 15 (22) Fällen der Erwerbspreis als Buchwert bewilligt wurde, betrug der Buchwert aller genehmigten Erwerbungen Fr.11802554 (10498395). Zur Bezahlung der Kaufpreise wurden für Fr.60000 (114610) Kapitalangriffe, für Fr.0 (25000) Entnahmen aus Spezialfonds und für Fr.315000 (2848110) Fremdmittel bewilligt, wobei auf den Kapitalangriffen für Fr.0 (76800) die Pflicht zur Tilgung verfügt wurde.

2. Der Regierungsrat hat 20 *Kapitalverminderungen aus Liegenschaftsveräußerungen* von zusammen Fr.150725 genehmigt und für 6 Veräußerungen den *Ersatz der abgegangenen amtlichen Werte* geordnet. Ferner wurden 2 (4) Liegenschaftstauschverträge genehmigt.

3. Die übrigen genehmigten *Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 96 (98) Fällen Fr.2640062 (2948393), nämlich Fr.1109309 (1988917) beim Forstreserve-Übernutzungsfonds, Fr.531339 (345440) beim Kapitalvermögen des Ortsgutes, Fr.279743 (222940) beim Schulgut, Fr.0 (18000) beim Armengut und Fr.563289 (373096) bei andern Sondergütern. Davon sind Fr.156383 (853785) zu ersetzen.

4. Der Regierungsrat hat 31 (16) *Bürgschaften und Darlehen an Dritte* von zusammen Fr.10622089 (25575800) genehmigt. Diese

Verpflichtungen sind zur Förderung von Aufgaben eingegangen worden, deren Erfüllung auch der Öffentlichkeit dient (zur Hauptsache Wohnungs- und Spitalbauten, Wasserversorgung). In einem Bürgschaftsfall zugunsten einer Uhrenfabrik musste die Genehmigung verweigert werden.

5. Die *Herabsetzung, vorübergehende Einstellung oder Neuordnung von Schuldentilgungen* wurde neu 11 (10) Gemeinden bewilligt (5 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 2 Burgergemeinden, 2 Viertelsgemeinden und 2 Gemeindeverbänden).

6. Die neu genehmigten Anleihen und Kredite belaufen sich in 564 (556) Geschäften auf Fr.320308562. Davon waren Fr.53196363 (39085746) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr.267112199 (307028135) aus.

7. Die Gemeindedirektion hat 38 (52) Gemeinden auf ihr Ge- such die *Frist zur Rechnungsablage* verlängert. In einem Fall konnte dem Gesuch nicht entsprochen werden.

8. Die Direktion hat die Rechnungen der zwei ihrer Aufsicht unterstellten *Stiftungen* genehmigt, nämlich der Unterstützungskasse des Verbandes Bernischer Gemeindeschreiber und des Eduard-Ruchi-Fonds zugunsten der Waisen des Amtsbezirks Interlaken.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. *Prüfung von Gemeindeverwaltungen durch die Regierungsstatthalter*. Es sind nur 214 Prüfungsberichte aus 23 Amtsbezirken eingelangt (1967: 297 Berichte aus 23 Bezirken; 1966: 324 Berichte aus 24 Bezirken; 1965: 364 Berichte aus 25 Bezirken). Sie vermitteln ein erfreuliches Bild vom Pflichtbewusstsein und Einsatz der Gemeindebehörden und -beamten und vom Verständnis der Bürger für den zeitgemässen Ausbau der Gemeindeverwaltung. Der Rückgang dieser Besuche der Regierungsstatthalter in den Gemeinden ist zu bedauern, nicht nur wegen der vorbeugenden Wirkung der Inspektionen, sondern auch wegen der dabei dem Regierungsstatthalter gebotenen Möglichkeit, die Gemeindebeamten zu beraten und mit neuen Arbeitsmethoden vertraut zu machen.

2. *Unregelmässigkeiten*. In einer Einwohnergemeinde wurden Veruntreuungen der Kassiere zweier Verwaltungsabteilungen aufgedeckt. Darüber sind Strafuntersuchungen hängig.

Die von einer Burgergemeinde verlangte Untersuchung der Gemeindedirektion über die Rechnungsführung ihres nebenamtlichen Kassiers ergab Unterschlagungen von mehreren zehntausend Franken. Der Kassier hatte sich viele Jahre lang Gemeidegelder aneignen können, weil die vorgesetzten Gemeindeorgane erst nach seinem Tode Verdacht schöpften. Er hatte die Veruntreuungen durch eine verworreene Buchführung und Rechnungsablage vertuscht. Dabei war er zum Teil durchtrieben, zum Teil recht plump vorgegangen.

Andere schwere Unregelmässigkeiten wurden den staatlichen Aufsichtsbehörden im Berichtsjahr nicht gemeldet. In zwei Fällen nicht strafbarer Amtspflichtverletzungen konnte der Regierungsrat durch Weisungen und Fristansetzungen die Behebung der Mängel erwirken.

Die im Vorjahresbericht erwähnte Strafuntersuchung wegen Veruntreuungen des Kassiers einer gemischten Gemeinde ist noch nicht abgeschlossen.

3. *Ausserordentliche Verwaltung*. Von den 1534 gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern steht seit dem 1.Januar 1965 keine mehr unter ausserordentlicher Verwaltung.

Bern, den 4. März 1969.

Der Direktor des Gemeindewesens:
Jaberg

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. April 1969.

Begl. Der Staatsschreiber: i. V. F. Häusler

